Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 15.11.2017

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahren den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Mathematik,
 Biologie, Chemie, Nanostrukturwissenschaften und Physik.
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in den Fächern Didaktik der Mathematik, der Biologie, der Chemie, der Physik oder des Sachunterrichts. Dabei wird in der Regel der Dr. rer. nat. verliehen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 (1) erfüllt sind, während in den anderen Fällen in der Regel der Dr. phil. verliehen wird. Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Abweichungen.

§ 2

Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften einen Promotionsausschuss, der für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

§ 3

Annahmevoraussetzungen

- (1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1ab bis 1c der AB-PromO ist ein einschlägiger Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Nanostrukturwissenschaften und Physik, sowie Lehramt für Gymnasien mit einem der vorher genannten Fächer oder verwandter Fächer.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO (Fachwechsel), deren wissenschaftlicher Hochschulabschluss nicht in dem Fach nachgewiesen werden kann, in dem sie promovieren möchten, können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in einen mathematischen, ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fach (MINT-

Fach) einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor, Lehramtsstudium) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen. Das Studium des Faches Sachunterricht gilt als MINT-Fach, wenn im Schwerpunkt naturwissenschaftliche oder technische Anteile gewählt wurden.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 oder 4 der AB-PromO, werden i.d.R. nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften die Note "Gut" als Mindestnote des Hochschulabschlusses des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

ξ4

Annahmebescheid

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 4 AB-PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 5

Fristverlängerung

- (1) Eine Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 7 AB-PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.
- (2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 6

Dissertation als Monographie

In der monographischen Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand unveränderten Text,

sowie anderes Material, wie Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen, aus ihren bzw. seinen eigenen bereits erschienenen Publikationen einbringen, sofern dies deutlich gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung muss sich von Textzitaten oder solchem Material, welches aus Arbeiten anderer Autoren stammt, leicht erkennbar abheben. Material aus Gemeinschaftspublikationen, das von Mitautoren erstellt wurde, ist wie fremdes Gut zu kennzeichnen. Die monographische Dissertation ist in einer einheitlichen Sprache zu verfassen, gegebenenfalls sind anderssprachige Texte aus eigenen Publikationen zu übersetzen.

§ 7

Kumulative Dissertation

- (1) Im Fach Biologie ist alternativ zur Monographie auch die Dissertation in kumulativer Darstellungsweise zulässig.
- (2) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens zwei Beiträge, die bei internationalen, fachrezensierten Zeitschriften ein Begutachtungsverfahren (Peer Review) durchlaufen haben, und dann nachweislich zur Publikation angenommen, oder bereits publiziert sind. Es kommen nur experimentelle oder theoretische Originalarbeiten, nicht jedoch Übersichtsartikel in Frage. In der Regel müssen beide Publikationen in Erstautorenschaft verfasst sein. Alternativ kann eine dieser Arbeiten durch zwei Publikationen ersetzt werden, auf denen die Doktorandin oder der Doktorand an zweiter Autorenstelle steht. Dabei ist nur die gedruckte Reihenfolge der Autoren maßgeblich. Nicht berücksichtigt werden etwaige Anmerkungen über gleichrangige Autorenschaft.
- (3) Die publizierten Beiträge müssen in einem inhaltlich-thematischen Zusammenhang stehen, und in einer Dissertation einheitlicher Sprache zusammengeführt werden. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine gemeinsame Einleitung zur Darstellung des Forschungsstandes, Überleitungen zwischen den eingebrachten Publikationen und deren Einordnung in die Forschungsentwicklung, sowie immer ein gemeinsames zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich. Weiteres Material, welches über die publizierten Beiträge hinausgeht, soll im Stil einer (oder mehrerer) Publikation(en) dargestellt werden und als ein (oder mehrere) separate(s) Kapitel angefügt werden.
- (4) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Artikeln, die von mehreren Autoren/Autorinnen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung (Anlage 1) über den Eigenanteil an den Schriften beizufügen. Die dort gemachten Angaben sind von den Mitautoren zu bestätigen. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf keine Koautorin oder Koautor der Publikationen sein. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation müssen die Gutachterinnen oder Gutachter darlegen, ob die Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind, und diese Einschätzung bei der Vergabe der Note berücksichtigen.

5.20.10

(6) Für den Fall, dass eine der eingebrachten Publikationen während oder nach Abschluss des

Promotionsverfahrens von der Veröffentlichung zurückgezogen wird, hat die Erstellerin/der Ersteller

sowie die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit den Promotionsausschuss zu informieren. Dieser prüft

gemäß § 22 AB-PromO die Entziehung des Doktorgrades.

§ 8

Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften können

Promotionsfördernde Studien zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im

Umfang von 15 bis 30 Credits durchführen.

(2) Die Inhalte der Promotionsfördernden Studien sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem

Betreuer festzulegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften treten am Tage

nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 9. Oktober 2018

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Rüdiger Faust